

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Langenbach b. K.**  
vom **17. April 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 27 der Friedhofssatzung vom 13.01.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

**I. Überlassung einer Grabstätte**

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

Reihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,-- €  |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 100,-- € |

Urnenreihengrabstätten	100,-- €
------------------------	----------

Wiesengrabstätten für Erdbestattungen	1.200,-- €
---------------------------------------	------------

Gemischte Grabstätten - zusätzliche Beisetzung einer Asche in durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Einzelgräber	100,-- €
--	----------

**II. Ausheben und Schließen der Gräber**

A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 750,-- € |

B. Grabstätte für Aschenbeisetzungen (auch gemischte Grabstätten)	200,-- €
---	----------

**III. Benutzung der Friedhofshalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Aufbewahrung                                  | 40,-- € |
| 2. Reinigung der Friedhofshalle und der Vorhalle | 60,-- € |

**IV. Einebnen der Grabstätten**

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

A. Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,-- € |
| 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 250,-- € |

B. Bei Urnengrabstätten

je Grabstätte	150,-- €
---------------	----------

C. Bei Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Nummer 3 für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.

## **V Grabeinfassungen in den Grabfeldern B, D (teilweise), E, H und L**

In den Grabfeldern B, D (teilweise), E, H und L gemäß Belegungsplan sind Grabeinfassungen herkömmlicher Art nicht gestattet. Die Grabeinfassungen und die Grabzwischenräume werden in Form von Trittplatten hergestellt. Die Kosten sind mit Belegung der Grabstätte zu entrichten.

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| A. | Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen je Grabstätte | 1.055,-- € |
| B. | Bei Urnengrabstätten je Grabstätte                      | 500,-- €   |

## **VI. Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

## **VII. Leichentransport**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

## **VIII. Weitere Inanspruchnahme**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

## **IX. Sonderverträge**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Langenbach b. K.,

17. April 2023

Artur Schneider  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 19 / 2023 am 12.05.2023**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 15.05.2023  
Im Auftrag

*J. Mohr*  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindecamtsrat

